Organisationsuntersuchung (Bauhof)



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Vorbemerkung

Empfehlungen

Ausgangssituation

Deponie

Stadt Herrieden

Deponie DK 0



Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Anmerkung Gender-Aspekte für diesen Bericht:

In diesem Bericht verwenden wir, wo es möglich ist geschlechterneutrale Bezeichnungen für Stellen. Wo es sprachlich nicht möglich ist, verwenden wir zur Vereinfachung die männliche Wortbildung. Wir weisen darauf hin, dass z.B. mit den Begriffen Mitarbeiter, Leiter, Bürgermeister, Räte etc. sowohl weibliche als auch männliche Vertreter/-innen angesprochen sind.

Agenda

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung



In Ergänzung zur Organisationsuntersuchung im Bauhof wurde die Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement gebeten, die Vorgaben bzgl. des Deponiebetriebs aufzuzeigen und Lösungsvorschläge für einen rechtskonformen, zukunftsfähigen Deponiebetrieb zu unterbreiten.





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

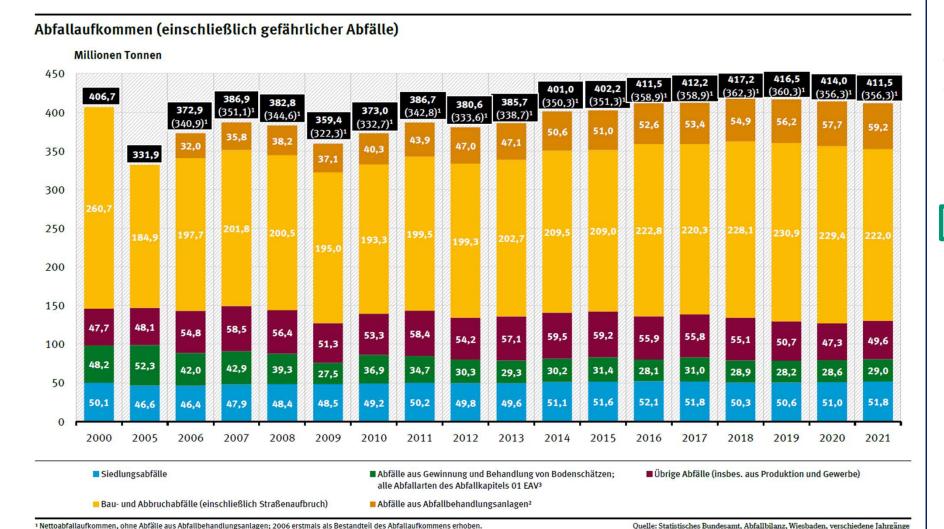
Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Ausgangssituation



2 Ohne Ahfälle aus Ahwasserhehandlungsanlagen (FAV 1908). Ahfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ode



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

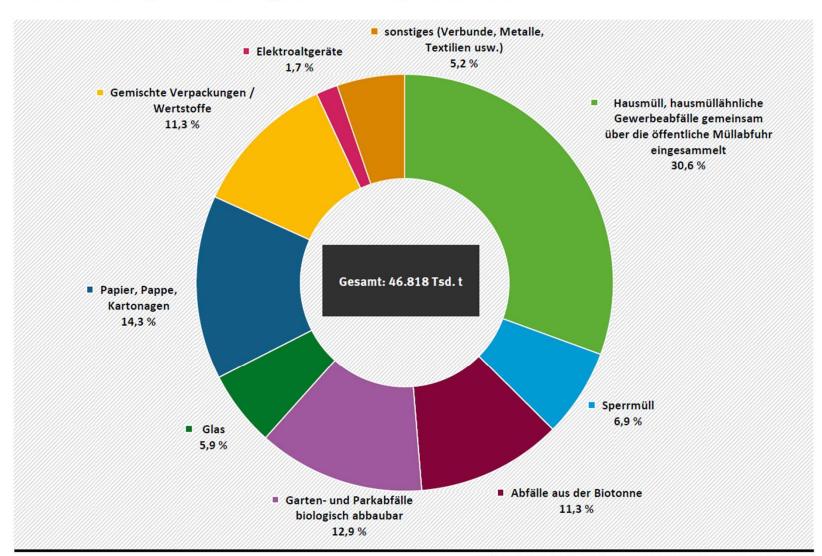
Empfehlungen

Zusammenfassung

Rund 54% des gesamten Abfallaufkommens sind mineralische Abfälle (rd. 222 Mio. Tonnen bzw. rd. 2,7 Tonnen pro Bundesbürger und Jahr.)

Ausgangssituation

Zusammensetzung der haushaltstypischen Siedlungsabfälle 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht - Abfallbilanz 2021, Wiesbaden 2023

Zum Vergleich: Der Anteil an Verpackungsabfällen liegt bei rd. 63,7 kg pro Bundesbürger Folie 5 und Jahr.



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

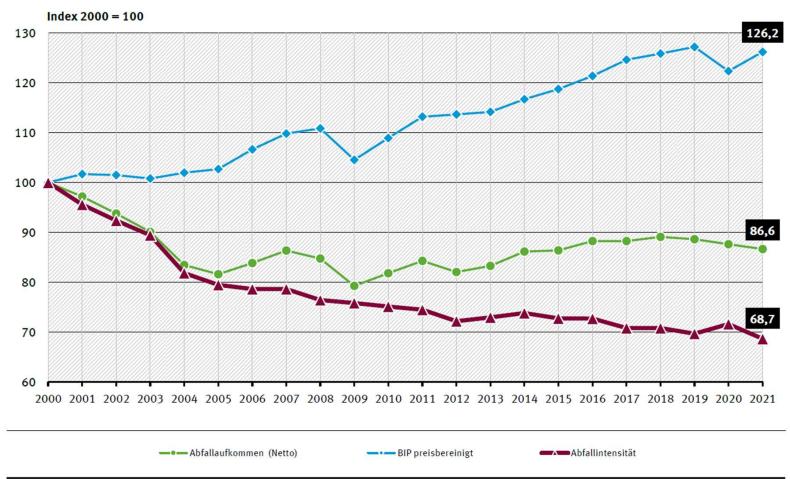
Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Projektleitung: Philipp Kuhn

Ausgangssituation

Entkopplung des Abfallaufkommens von der Wirtschaftsleistung (Abfallintensität)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Abfallbilanz (verschiedene Jahrgänge), FS 18 R. 1.5, Inlandsproduktberechnung - Lange Reihen ab 1970 (Stand 08/2023); Umweltbundesamt, eigene Berechnungen

In den letzten 20 Jahren ist die Abfallmenge, trotz Wirtschaftswachstum stark gesunken.



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

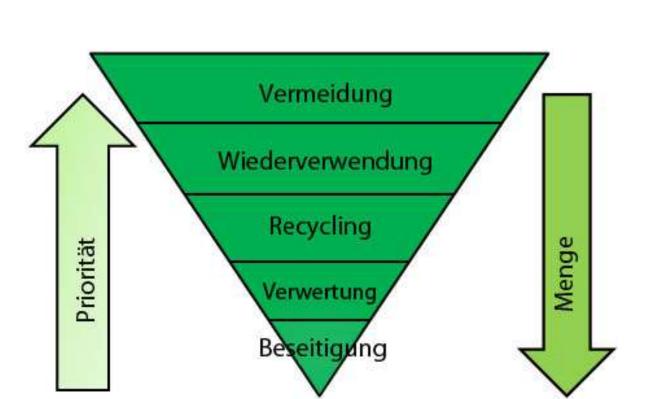
Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Ausgangssituation § 6 KrWG



Abfälle sollen/müssen vermieden bzw. hochwertig verwertet werden. Die Deponie als letzte Entsorgungsmöglichkeit (Beseitigung). Eine Tonne Zement verursacht ca. 580 kg CO2 Ausstoß.



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Ausgangssituation § 6 KrWG - Anlage



Anlage 5 (zu § 6 Absatz 3)

Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2243)

- Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und die Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling, wobei die Ablagerung von Abfällen auf Deponien die am wenigsten bevorzugte Abfallbewirtschaftungsoption bleibt,
- 2. Veruse. Gebührensysteme, in deren Rahmen Abfallerzeugern auch der tatsächlich verursachten Abfallerzeugern auch die Anreize für die getrennte Sammlung recycelbarer Abfälle und für die Verringerung gemischter Abfälle schaffen,
- 3. steuerliche Anreize für die Spende von Produkten, insbesondere von Lebensmitteln und Textilien,
- 4. Produktverantwortung für verschiedene Arten von Abfällen und Maßnahmen zur Optimierung der Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Steuerung dieser Produktverantwortung,
- 5. Pfandsysteme und andere Maßnahmen zur Förderung der effizienten Sammlung gebrauchter Erzeugnisse, Materialien und Stoffe.

Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Grundsätzliche Forderung nach "Verteuerung der Deponierung" vgl. "Deponie-Steuer in Großbritannien" oder "CO2-Steuer" in Deutschland.

Ausgangssituation Österreich

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management

Recyclingfähige Bauabfälle

Österreich verbietet Deponierung ab 2024

In Österreich ist es künftig verboten recyclingfähige Bauabfälle zu deponieren. Das hat der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) in der vergangenen Woche mitgeteilt. Anfang April ist die entsprechende Novelle der Deponieverordnung im österreichischen Bundesgesetzblatt erschienen. Demnach erfolgt das Deponieverbot je nach Material in zwei Schritten.

Einige Abfälle dürfen bereits ab 2024 nicht mehr auf einer Deponie abgelagert werden. Dazu gehören nach Angaben des BRV Ziegel aus der Produktion, Straßenaufbruch, technisches Schüttmaterial, Betonabbruch, Gleisschotter, Asphalt, Einkehrsplitt und Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A. U-A ist die höchste von insgesamt zehn Qualitätsklassen beim Baustoff-Recycling in Österreich.

2026 folgt Deponieverbot für Gipsplatten und Künstliche Mineralfasern

Darüber hinaus dürfen ab 2026 Gipsplatten, Gipswandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten nicht mehr auf österreichischen Deponien abgelagert werden. In modernen Gebäuden kann Gips bis zu sieben Prozent der verbauten Materialien ausmachen, so der BRV. Vom Deponieverbot ausgenommen werden jene Platten, bei denen im Zuge der Eingangskontrolle in einer Recycling-Anlage für Gipsabfälle nachweislich festgestellt wird, dass sie nicht von ausreichender Qualität sind, um daraus Recycling-Gips herzustellen. Aktuell gibt es in Österreich kein flächendeckendes Gipsrecycling. Daher sei eine längere Übergangsfrist als bei anderen Abfällen nötig.

Ende 2026 soll zudem das Ablagern von Künstlichen Mineralfasern (KMF) – ob als gefährlicher Abfall oder in ungefährlicher Form – in Österreich ebenfalls nicht mehr gestattet sein. Die Umweltabteilung des zuständigen Bundesministeriums erwartet nach Angaben des Verbandes von der Wirtschaft, dass in den nächsten fünf Jahren entsprechende Aufbereitungswege geschaffen werden. Allerdings soll dieser Schritt in den nächsten Jahren noch einmal evaluiert werden, um keine Entsorgungsengpässe zu schaffen.

"Baustoff-Recycling ist österreichweit als Stand der Technik anzusehen. Seit über 30 Jahren wurde nach den Richtlinien für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes ein Markt aufgebaut, an dem heute hunderte Produzenten teilhaben", sagte BRV-Geschäftsführer Martin Car. Bereits seit 2016 gebe es ein vorzeitiges Abfallende für Recycling-Baustoffe mit der besten Umweltqualität. Der Anteil an zu deponierendem Material liege bei nur noch etwa sieben Prozent der mineralischen Baurestmassen. "Es war der logische Schritt, dass für verwertbare Mineralstoffe ein Verbot der Deponierung auf politischer Ebene ausgesprochen wird", so Car weiter.

Ausschreibende Stellen sollten sich bereits heute auf die neue Situation einstellen

Ausschreibenden Stellen empfiehlt der BRV, sich in Bauausschreibungen schon heute auf diese neue Situation einzustellen. Viele geplante Bauvorhaben bräuchten bis zur Umsetzung und Beendigung mehrere Jahre und fielen damit in die nun festgelegte Frist des Deponierungsverbotes.

Dabei helfe im Tiefbau auch ein Blick in die neue Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI), die von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr herausgegeben wird. Eine eigene Leistungsgruppe definiere Ausschreibungstexte für die Verwertung. Aber schon in den allgemeinen Vorbemerkungen werde auf den Vorzug der Verwertung gegenüber der Deponierung eingegangen. Im Mai erfolgt die Neuauflage der LB-VI in Form der Version 6. In dieser sind laut BRV unter anderem neue Festlegungen für Bodenaushub enthalten.

Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management

- (3) Folgende Abfälle dürfen nicht durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV zur Ablagerung zugeführt werden:
- 1. Abfälle, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt werden; ausgenommen niervon sind diejenigen Abfalle,
 - a) die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und
 - bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet, oder
- 2. Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können; ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle, bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Die in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien sind zu berücksichtigen. § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Verbot der Deponierung für verwertbare Abfälle.

Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

§ 8 Annahmeverfahren

- (1) Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:
- Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
- Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
- 2a. Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten,





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Hinweise für den Vollzug – Deponien

Grundlegende Charakterisierung

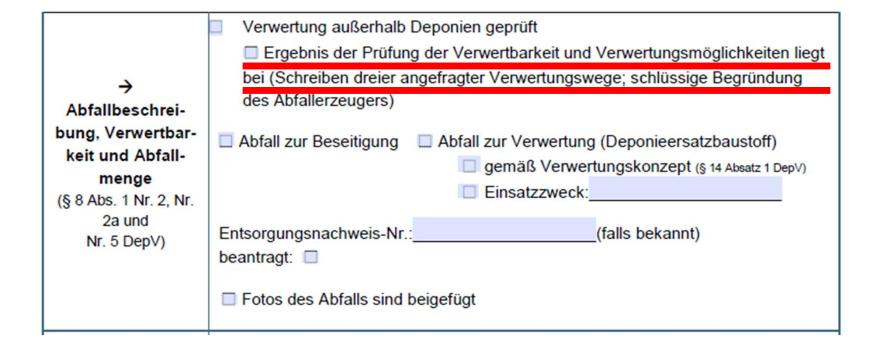
für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff (nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBI. I S. 900) in der aktuell gültigen Fassung).

Stand: 01/2021

Deponie "	", Deponieklasse:
Deponie "	, Deponieriasse.

Das Formblatt ist vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen <u>und zu unterschreiben</u>. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.

	Anfallstelle / -ort:
	Schlüssige Abfallbezeichnung:
Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1	Abfallerzeuger:
DepV)	Anschrift:
	Ansprechpartner:
	Telefon / E-Mail:





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München Regierungen

LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 77b-U8744.05-2023/9-1 Telefon +49 (89) 9214-2346 Teresa Wildemann Stefan Bauer München 29.01.2024

Deponien in Bayern – Novellierung der Deponieverordnung (§ 7 Abs. 3) und Klarstellung für den bayerischen Vollzug



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Die Umsetzung von § 7 Abs. 3 erfolgt unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit (siehe auch § 6 Abs. 2, Satz 2 und 3 KrWG). Dabei sind die Auswirkungen der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Maßnahme auch in ihrer umweltfachlichen Gesamtbetrachtung (Emissionen, Ressourceneinsatz und-schonung, Energieverbrauch) zu beurteilen. Hierzu werden mit Blick auf eine möglichst einfache Handhabung der neuen Regelungen die nachfolgenden Hinweise für die Entsorgung von Bodenaushub auf bayerischen Deponien gegeben. Die Überlassungspflichten gemäß Art. 3 BayAbfG bleiben hiervon unberührt.



Deponien der Klasse 0:

- Für direkt angelieferte Kleinmengen (Abfallcharge < 2 t; üblicherweise Mengen aus dem privaten Bereich) muss kein Nachweis über die Prüfung von Verwertungsmöglichkeiten erbracht werden.
- Bei Vorhandensein einer für den Abfallerzeuger örtlichen oder nahe gelegenen, öffentlich verfügbaren DK 0-Deponie kann – abhängig vom konkreten Einzelfall – davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Emissionen und die einzusetzende Energie für den Abfalltransport zu entfernteren Verwertungsorten entsprechend negativ ins Gewicht fallen würden und damit die Beseitigung auf der Deponie den Vorrang erhalten kann. Da die Gegebenheiten sich bayernweit regional stark unterscheiden, ist eine Regelung für alle Einzelfälle mit konkreter Entfernungsangabe jedoch nicht zielführend. Überschlägig wird es für sachgerecht gehalten, ausgehend vom Abfallanfallort die Verfügbarkeit von Verwertungsmöglichkeiten bis zum Doppelten der Fahrstrecke zur nächst gelegenen, öffentlich verfügbaren DK 0 Deponie zu prüfen und gegenüber dem Deponiebetreiber zu dokumentieren.

Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Ausgangssituation § 6 KrWG

8

WIRTSCHAFT

Deutschlandweit gibt es weiterhin zumindest regionalen Deponiebedarf

InwesD und Prognos bewerten Ablagerungskapazitäten in den Ländern





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

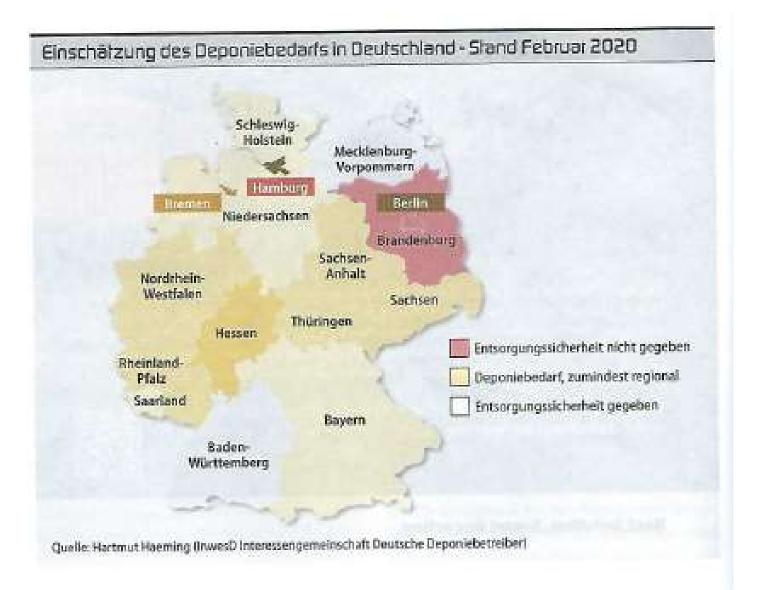
Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Ausgangssituation § 6 KrWG





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Ausgangssituation: Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung

Seit 01. August 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung als umfassende Neuordnung des Entsorgungswegs für mineralischen Abfälle in Kraft.

Grundsätzlich müssen alle Abfälle intensiv auf Verwertungsmöglichkeiten geprüft werden. Die gering bzw. unbelasteten mineralischen Abfälle eignen sich grundsätzlich für eine Verwertung.

Die Folgen bei entsprechender Umsetzung sind erhöhter Aufwand für den Anlieferer, längere Transportwege und geringere Annahmemengen für Deponien der Klasse 0.





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

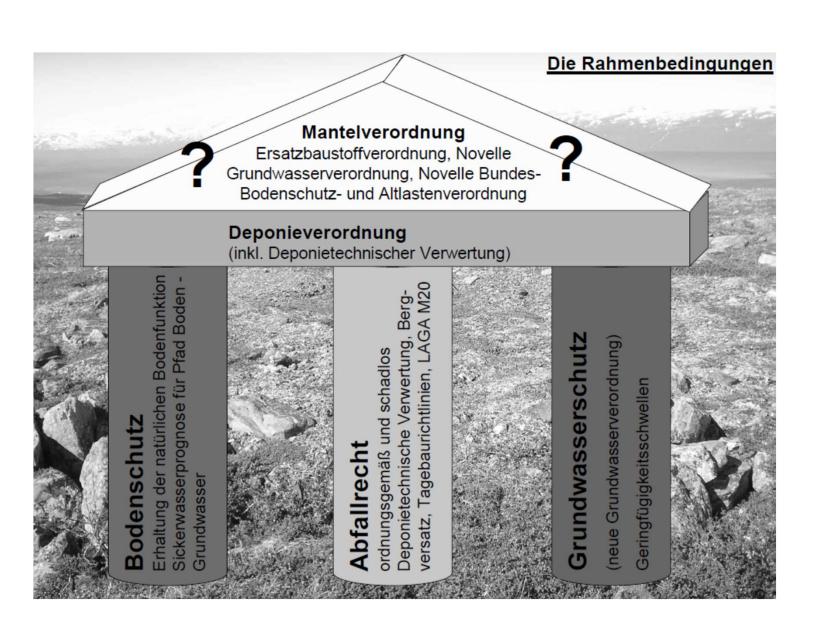
Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung







Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden





Bauschuttaufbereitung



Status "Abfall"

Straßeneinbau



Status "Produkt"



Organisationsuntersuchung

Ersatzbaustoffverordnung

Ersatzbaustoff

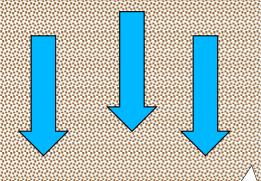


Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Konzentrationsveränderungen entlang Sickerwasserstrecke



Boden

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Grundwasser (schadlose Konzentration)

Bodenschutzverordnung

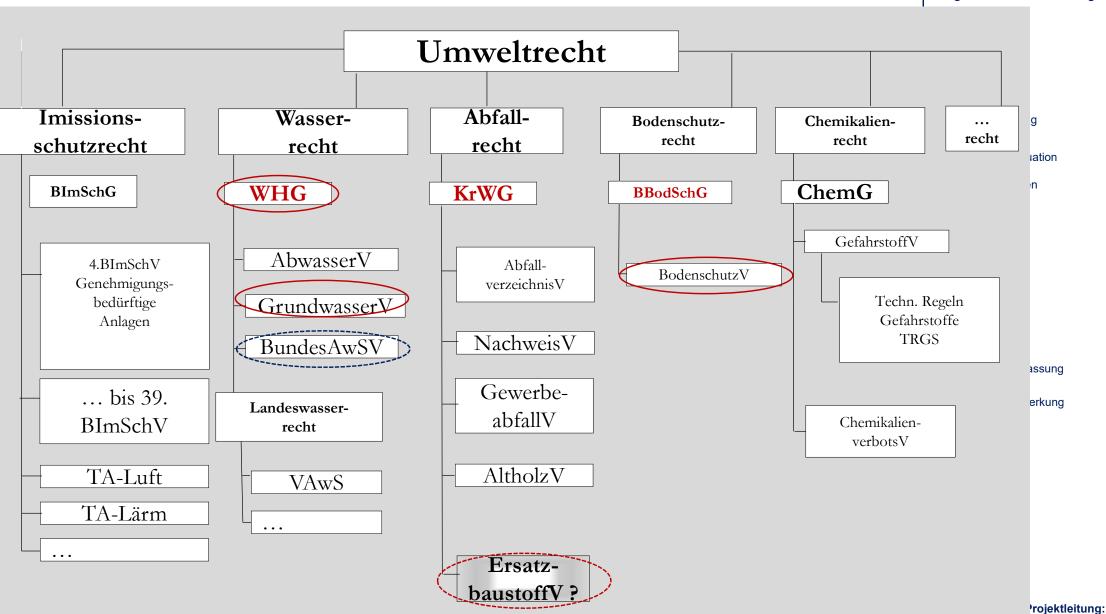
Grundwasserverordnung

Projektleitung: Philipp Kuhn



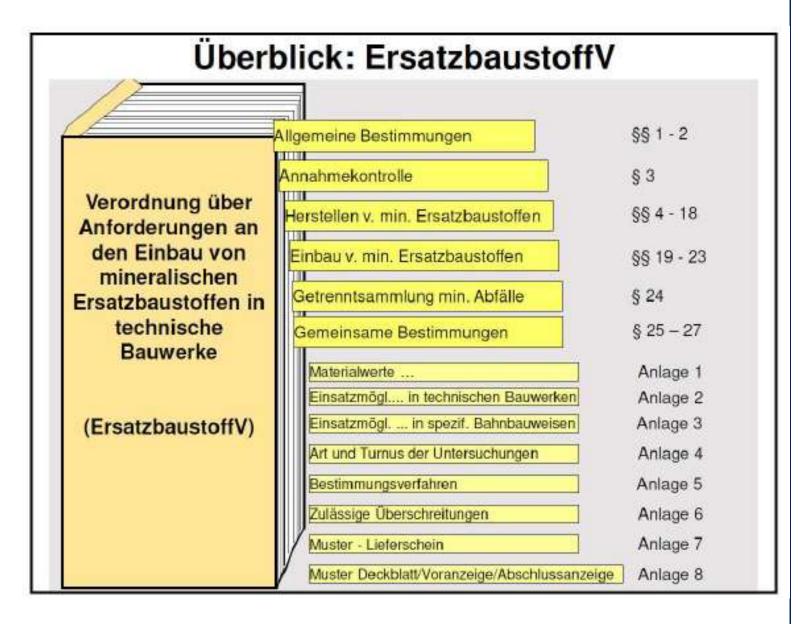
Organisationsuntersuchung

Philipp Kuhn



20





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Sachstand Landkreis Ansbach

Bauschutt

Bauschutt wird im Fachjargon auch als Inertabfall bezeichnet. Inertabfälle sind mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, die sich nicht biologisch abbauen und die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnte. Inertabfälle, die nur unbelastete mineralische Materialen (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Ton, Erdaushub, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik, Ton und Erdaushub) enthalten dürfen, sind zu Deponien der Deponieklasse 0 (Bauschuttdeponien) zu verbringen. Selbstverständlich kann auch ein entsprechend zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb mit der Entsorgung der Inertabfälle beauftragt werden.

Die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub wird im Landkreis Ansbach von den kreisangehörigen Gemeinden organisiert und sichergestellt. Weitere Auskünfte zu den Annahmebedingungen und Öffnungszeiten der Bauschuttdeponien bzw. Annahmestellen erhalten Sie von Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Soweit Ihr Bauschutt gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist, ist die Entsorgung über eine Bauschuttdeponie (Deponieklasse 0) nicht zulässig. Der richtige Entsorgungsweg bestimmt sich in solchen Fällen nach dem Schadstoffgehalt und Gefährlichkeit der Verunreinigung. Weitere Informationen zur Entsorgung des belasteten Bauschutts erhalten Sie vom Sachgebiet Gewerbe-, Jagd-, Abfallrecht unter der Telefonnummer 0981 / 468-3210 oder per E-Mail: abfallrecht@landratsamt-ansbach.de.



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Regionale Entsorgungsmöglichkeiten Fa. Fa. SchneiderBau, Schneider&Sohn, Organisationsuntersuchung Öhringen Leutershausen Stadt Herrieden Colm **Deponie** ehrberg Heilsbronn Vorbemerkung Petersaurach Leutershausen Ansbach Ausgangssituation Sachsen bei Schillingsfürst Neuendettelsau Ansbach Empfehlungen Wörnitz Dombühl Aurach Burgoberbach Herrieden Wolframs-Eschenbach Fa. Ernst, Bech, Merkendorf Schnelldorf Gunzenhausen Schlussbemerkung Feuchtwangen Bechhofen Muhr am See Fa. Pfahler, Fa. Tremel, pfloc. Fa. Herz, Feu Gunzenhausen DiBühl Bechhofen, OT

Empfehlungen



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

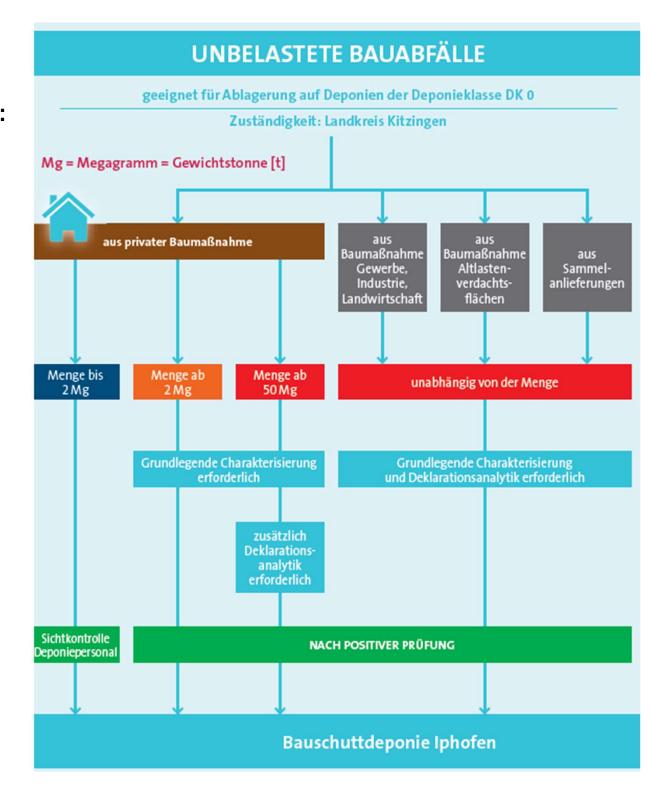
Es stellen sich 2 zentrale Handlungsfelder:

1. Der Bauschutt/der Bodenaushub muss verwertet, insbesondere stoffliche verwertet werden.

2. Wann muss der angelieferte Bauschutt untersucht werden?

Empfehlungen

Annahmekonzept:





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

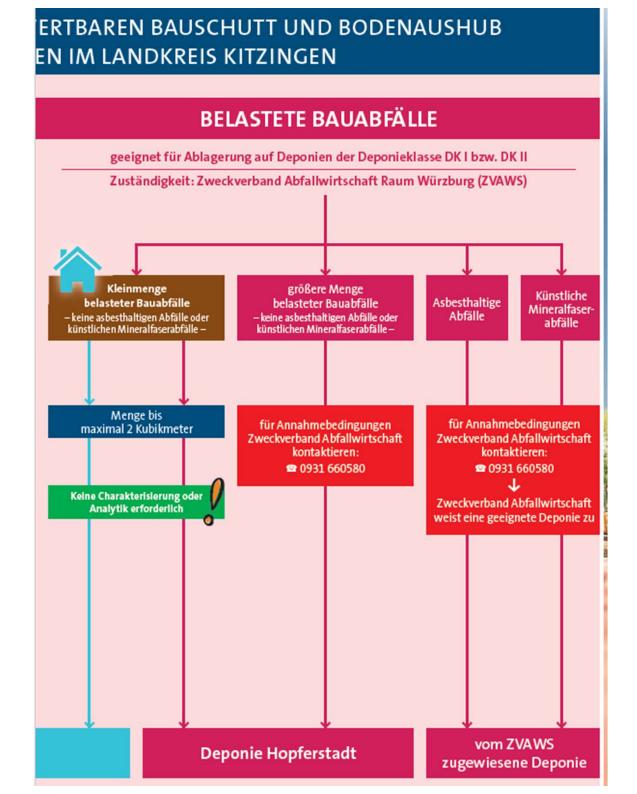
Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Projektleitung: Philipp Kuhn

Empfehlungen

Annahmekonzept:





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Projektleitung: Philipp Kuhn

In welchen Fällen ist eine analytische Untersuchung von unverdächtigem Bauschutt vor einer Entsorgung auf einer DKO-Dpeonie notwendig?

§ 8 Abs. 2 DepV legt fest, dass Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung u.a. nicht erforderlich sind bei Abfällen, über die alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind.





Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Nach § 8 Abs. 8 DepV sind bei Inertabfällen (hier: ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen (Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik, sortenrein oder in Gemischen) Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung sowie Kontrolluntersuchungen nicht erforderlich, wenn

- der Abfall von nur einer Anfallstelle stammt,
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden,
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und der Abfall nicht mehr als 5 Vol.-% an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung





Merkblatt

Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Umgang mit Kleinmengen

Stand: April 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Zielsetzung	2
2	Anwendungsbereich	:
3	Zwischenlagerung	:
3.1	Allgemeine Anforderungen an die Zwischenlagerung	
3.2	Zwischenlagerung im Bereich von Gruben, Brüchen und Tagebauen, die nach dem Leitfaden verfüllt werden	4
4	Zusammenführung von Kleinmengen	
5	Zusammenfassung	4



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

8.3 Kleinmengenregelung (§ 8 Absatz 2 DepV)

Unter Kleinmengen werden Abfallchargen < 2 t (oder circa 1 m³) unter anderem von privaten Anlieferern und Handwerksbetrieben verstanden. Eine Annahme von Inertabfällen mit Abfallschlüsseln nach § 8 Absatz 8 DepV ohne Analytik kann nach visueller und organoleptischer Kontrolle mit unbedenklichem Befund und unter Angabe der Herkunft (entspricht gC) erfolgen. Werden verschiedene Kleinmengen aus unterschiedlichen Baumaßnahmen zu einer Sammelcharge zusammengeführt, so hat bei Verzicht auf analytische Untersuchung, jede einzelne Charge die Voraussetzungen des § 8 Absatz 8 DepV zu erfüllen. Dieser Sachverhalt ist zu dokumentieren.

Halten Abfälle diese Voraussetzungen offensichtlich nicht ein, sind sie nachträglich zu beproben und entsprechend den Ergebnissen weiter auf Deponien DK I und DK II zu entsorgen.





Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung



Die Deponiegebühren setzen sich aus:

- Annahmekosten (hauptsächlich Personalkosten)
- Betriebskosten (hauptsächlich (Bau)-Unterhaltskosten
- Baukosten für die Oberflächenabdichtung
- Nachsorgekosten (Monitoring Grundwasser, Berichterstellung,...)

zusammen.

Bei den Nachsorgekosten ist von Ewigkeitskosten auszugehen.



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Herausforderung ist, dass die Kosten der Nachsorge und der Baukosten für die Oberflächenabdichtung z. T. erst in Jahrzehnten anfallen. Eine seriöse Kostenabschätzung ist im Zeitpunkt der Kalkulation nur bedingt möglich.

Eine ähnliche Herausforderung liegt bei der Kalkulation von Friedhofsgebühren vor. Im Zeitpunkt der Grab-/Urnennutzung wird im Regelfall der komplette Betrag für die Friedhofspflege der kommenden 10 bis 15 Jahre fällig.



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Für die Baukosten der Oberflächenabdichtung sowie für die Nachsorgekosten muss eine Rücklage (Sonderrücklage für die Deponienachsorge) gebildet werden um die finanziellen Mittel in der notwendigen Höhe während der Betriebsphase "anzusparen".



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

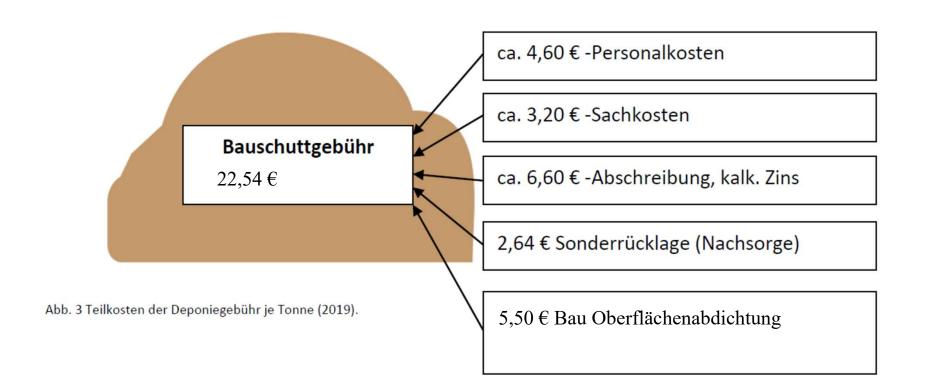
Empfehlungen

Zusammenfassung

Zusammensetzung Deponiegebühr

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management

Die Deponierungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Zusammensetzung Deponiegebühr

Bayerische Akademie	
/ für Verwaltungs-Management	

Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Gebührenkalkulation Deponie H.			
	2023	2024	2025
Betriebskosten (ca. 13 Jahre)			
Untersuchungsprogramm GWM	3.933,18 €	4.051,18€	4.172,71 €
Mäh- und Grünpflegearbeiten	3.173,52 €	3.268,73 €	3.366,79 €
Kontrollgänge	8.973,68 €	9.242,89€	9.520,18 €
Jahresbericht	3.995,88 €	4.115,76 €	4.239,23 €
Kleinreparaturen / Sonstiges	7.472,46 €	7.696,63 €	7.927,53 €
Summe	27.548,72 €	28.375,18 €	29.226,44 €
Preissteigerung	1,03		
50 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 -			

Zusammensetzung Deponiegebühr



Organisationsuntersuchung
Stadt Herrieden

		ļ	
Rekultivierungskosten	6.118.280,00 € b	ei 87.404 m²	70 € pro m²
Nachsorgekosten (ab 2036 ca. 50 Jahre)			
Untersuchungsprogramm GWM	651.515,54 €		
Mäh- und Grünpflegearbeiten	525.680,90 €		
Kontrollgänge	1.486.454,22 €		
Jahresbericht	661.901,55 €		
Kleinreparaturen Nachsorge	50.000,00 €		
Untersuchungen Funktion GWM (alle 5 Jahre Kamera-			
befahrung)	112.650,00 €		
Untersuchungen Funktion GWM (alle 20 Jahre geophysikalische			
Untersuchung)	50.000,00€		
Reparatur Zaun (ca. alle 20 Jahre neu) Länge ca. 1,4 km	75.000,00 €		
Reparatur Tor	7.500,00 €		
Großreparaturen	15.000,00 €		
Termine Aufsichtsbehörde	10.000,00 €		
Betriebskosten Rentenendwertrechnung)13 Jahre	430.250,12 €		
Teuerungsrate pro Jahr 3%			
Deponiekosten gesamt (Betrieb und Nachsorge)	10.194.232,33 €		

Vorschlag Annahmekonzept (kleinere Mengen)

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management

1. Bodenaushub/Bauschutt stammt aus dem Stadtgebiet Herrieden

2. Bodenaushub/Bauschutt aus privater Baumaßnahme

3. Maximale Anlieferung ohne Analyse und Prüfung der Verwertung: 10 Kubikmeter

Anlieferung **ohne** Analyse und grundlegende Charakterisierung möglich

Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung

Vorschlag Annahmekonzept (größere Mengen)

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management

 Bodenaushub/Bauschutt stammt aus dem Stadtgebiet Herrieden

Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

3. Verwertung ist nicht möglich

Zusammenfassung

Schlussbemerkung

Anlieferung **mit** Analyse und grundlegende Charakterisierung möglich

2. Bodenaushub/Bauschutt ist analysiert

(Verwertung auf DK 0 Deponie möglich)

Schlussbemerkung

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Philipp Kuhn Projektleiter Organisationsuntersuchung Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement GmbH

im März 2024



Organisationsuntersuchung

Stadt Herrieden

Deponie

Vorbemerkung

Ausgangssituation

Empfehlungen

Zusammenfassung